Inkrafttreten des Abkommens oder später zu Gattungsbezeichnungen geworden sind, gerechtfertigt, denn sie gehören zu den Ausnahmen, die Artikel 36 EWG-Vertrag zum Schutz des gewerblichen und kommerziellen Eigentums erlaubt. Ihr Zweck, der darin besteht, die Erzeuger eines Vertragsstaats daran zu hindern, geographische Bezeichnungen eines anderen Staates der Gemeinschaft zu verwenden und damit den Ruf auszunutzen, den die Erzeugnisse der Unternehmen aus den betreffenden Gebieten oder Orten genießen, dient nämlich dem Schutz der Lauterkeit des Wettbewerbs.

Diese Verbote verstoßen auch nicht gegen die Verpflichtung der Mitgliedstaaten, lautere Praktiken und herkömmliche Übungen in den anderen Mitgliedstaaten zu achten, denn diese kann nur zugunsten von in einem Mitgliedstaat niedergelassenen Wirtschaftsteilnehmern gelten, die Bezeichnungen verwenden, die sich auf Gebiete oder Orte in einem anderen Staat beziehen.

SITZUNGSBERICHT
in der Rechtssache C-3/91 *

I — Das französisch-spanische Abkommen von 1973, der Sachverhalt des Ausgangsverfahrens und die Vorlagefragen

1. Das Abkommen zwischen der Französischen Republik und dem Spanischen Staat (jetzt: Königreich Spanien) über den Schutz der Ursprungsbezeichnungen, der Herkunftsangaben und der Bezeichnungen bestimmter Erzeugnisse, das am 27. Juni 1973 in Madrid unterzeichnet wurde (JORF vom 18. April 1975, S. 4011; nachstehend: französisch-spanisches Abkommen), sieht in Artikel 1 vor, daß sich „beide vertragschließende Staaten verpflichten ..., alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um den Schutz von Naturerzeugnissen und hergestellten Erzeugnissen mit Ursprung im Gebiet des anderen Staates gegen unlauteren Wettbewerb wirksam zu gewährleisten ... und einen wirksamen Schutz der in den Anhängen A und B dieses Abkommens aufgeführten Bezeichnungen zu gewährleisten ...“

2. Nach Artikel 3 des Abkommens sind „die Bezeichnungen in Anhang B ... im Gebiet der Französischen Republik ausschließlich spanischen Erzeugnissen oder spanischen Waren vorbehalten und dürfen nur unter den in den Rechtsvorschriften des Spanischen Staates geregelten Voraussetzungen verwendet werden ...“

3. Nach Artikel 5 Absatz 1 ist die Verwendung der in den Anhängen A und B aufgeführten Bezeichnungen unter Verstoß gegen

* Verfahrenssprache: Französisch.

die Bestimmungen des Abkommens zu ahnden; nach Absatz 2 gilt dies auch dann, wenn die im Anhang des Abkommens aufgeführten Bezeichnungen „übersetzt oder die tatsächliche Herkunft angegeben oder die Bezeichnungen begleitet sind von Ausdrükken wie ‚Art', ‚Gattung', ‚Typ', ‚Stil', ‚Nachahmung' oder ‚ähnlich'".

4. Zu den in Anhang B des Abkommens aufgeführten geschützten spanischen Bezeichnungen gehören „Turrón de Alicante" und „Turrón de Jijona".

5. Die Firmen LOR und Confiserie du Tech in Frankreich betreiben in Perpignan die Herstellung und den Vertrieb verschiedener Süßwaren, zu denen bei der erstgenannten Firma „Tourons Alicante" und „Tourons Jijona" und bei der letztgenannten Firma „Tourons Type Alicante" und „Tourons Type Jijona" gehören.

6. Die Asociación de Empresas Exportadoras de Turrones de Jijona (nachstehend: Firma Exportur), die 1975 in Alicante gegründet wurde und deren Gesellschaftszweck „ausschließlich in der Ausweitung und der Förderung des Außenhandels aller Art mit Turron und Süßwaren ..." besteht, beantragte im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes ohne Erfolg, den beiden französischen Unternehmen die Verwendung der fraglichen Bezeichnungen zu untersagen.

7. Die Firma Exportur erhob daraufhin Klage beim Tribunal de commerce Perpignan; dieses Gericht wies die Klage insgesamt ab. Am 3. August 1989 legte die Firma Exportur gegen dieses Urteil Berufung ein.

8. Die mit der Berufung befaßte Cour d'appel Montpellier hat zuerst festgestellt, daß die von den Firman LOR und Confiserie du Tech verwendeten Bezeichnungen „Touron Alicante", „Touron Jijona", „Touron Type Alicante" und „Touron Type Jijona" unter die Bestimmungen des Abkommens von 1973 fielen.

9. Da Spanien nach der Unterzeichnung des französisch-spanischen Abkommens von 1973 der Gemeinschaft beigetreten sei, ergebe sich für den vorliegenden Fall der Vorrang des Gemeinschaftsrechts vor den Vorschriften des nationalen Rechts. Französische natürliche oder juristische Personen könnten sich nicht auf Artikel 234 EWG-Vertrag berufen, weil das Abkommen von 1973 nach dem EWG-Vertrag geschlossen worden sei, an dessen Abschluß Frankreich beteiligt gewesen sei. Ebensowenig könnten sich spanische natürliche oder juristische Personen auf Artikel 234 berufen, da Spanien durch seinen Beitritt zum Vertrag dessen Bestimmungen übernommen und hierdurch im Verhältnis zu den Mitgliedstaaten entgegenstehende Bestimmungen vorher geschlossener Übereinkünfte aufgehoben habe. Daher stelle sich die Frage der Vereinbarkeit des Abkommens von 1973 mit dem Gemeinschaftsrecht.

10. Mit der Begründung, daß die Bestimmungen des Abkommens in gleicher Weise für die Angehörigen der beiden Staaten gälten und keine nationale Festlegung enthielten, wirft das nationale Gericht die Frage auf, ob diese Bestimmungen den Charakter von Maßnahmen gleicher Wirkung im Sinne von Artikel 30 EWG-Vertrag hätten. Unterstelle man, daß die Bestimmungen als Maßnahmen gleicher Wirkung eingestuft werden könnten, stelle sich die Frage, ob für sie nicht die Ausnahme nach Artikel 36 EWG-Vertrag gelte, die Beschränkungen erlaube, die „zum Schutze ... des gewerblichen und

kommerziellen Eigentums gerechtfertigt sind".

11. Mit Urteil vom 6. November 1990 hat die Cour d'appel daher das Verfahren ausgesetzt und dem Gerichtshof folgende Fragen zur Vorabentscheidung vorgelegt:

1) Sind die Artikel 30 und 34 EWG-Vertrag dahin auszulegen, daß sie die im französisch-spanischen Abkommen vom 27. Juni 1973 festgelegten Maßnahmen zum Schutz der Ursprungsbezeichnungen, insbesondere der Bezeichnungen Alicante oder Jijona für Turron untersagen?

2) Falls die erste Frage bejaht wird, ist dann Artikel 36 EWG-Vertrag dahin auszulegen, daß er zum Schutz der genannten Bezeichnungen ermächtigt?

12. Das Vorlageurteil ist am 8. Januar 1991 in das Register der Kanzlei des Gerichtshofes eingetragen worden.

II — Schriftliches Verfahren

13. Gemäß Artikel 20 des Protokolls über die EWG-Satzung des Gerichtshofes haben die Firmen LOR und Confiserie du Tech, Berufungsbeklagte des Ausgangsverfahrens, vertreten durch Rechtsanwalt F. Greffe, Paris, am 15. April 1991, die spanische Regierung, vertreten durch A. Navarro Gonzales und G. Calvo Diaz als Bevollmächtigte, am 26. April 1991, die Regierung des Vereinigten Königreichs, vertreten durch J. E. Collins und E. Sharpston als Bevollmächtigte, am 26. April 1991, die deutsche Regierung, vertreten durch J. Karl und A. von Mühlendahl als Bevollmächtigte, am 30. April 1991 und die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, vertreten durch Rechtsberater R. Wainwright als Bevollmächtigten, am 19. April 1991 beim Gerichtshof schriftliche Erklärungen eingereicht.

14. Der Gerichtshof hat auf Bericht des Berichterstatters nach Anhörung des Generalanwalts beschlossen, die mündliche Verhandlung ohne vorherige Beweisaufnahme zu eröffnen.

III — Beim Gerichtshof eingereichte schriftliche Erklärungen

Erklärungen der Berufungsbeklagten des Ausgangsverfahrens

15. Die französischen Firmen LOR und Confiserie du Tech führen vorab aus, daß sie seit vielen Jahren unter ihren Spezialitäten aus dem Roussillon Turron unter der Bezeichnung „Touron Jijona" und „Touron Alicante" herstellten und vertrieben.

16. Sie machen sodann geltend, daß nach der Rechtsprechung des Gerichtshofes zur Handhabung von Ausnahmen nach Artikel 36 EWG-Vertrag der Schutz der Rechte aus dem gewerblichen oder kommerziellen Eigentum Beschränkungen des freien Handelsverkehrs innerhalb der Gemeinschaft nur unter strengen Voraussetzungen rechtfertige, die auch für den Schutz der Ursprungsbezeichnungen und der Herkunftsangaben gälten.

17. Zum Schutz der letztgenannten habe der Gerichtshof zwei Regeln aufgestellt:

a) Eine Ursprungsbezeichnung liege nur dann vor, wenn die mit ihr belegten Erzeugnisse tatsächlich Eigenschaften und Wesensmerkmale aufwiesen, die sie ihrem geographischen Ursprung verdankten.

b) Eine langdauernde und zulässige Verwendung dieser Bezeichnung durch Dritte müsse selbst geschützt werden.

18. Für die erste dieser beiden Regeln verweisen die Berufungsbeklagten des Ausgangsverfahrens auf das Urteil des Gerichtshofes vom 20. Februar 1975 in der Rechtssache 12/74 (Kommission/Deutschland, Slg. 1975, 181), in dem der Gerichtshof entschieden habe, daß die Bezeichnungen „Sekt" für Schaumweine und Branntweine aus Wein aufgrund folgender Erwägungen weder als Ursprungsbezeichnung noch als Herkunftsangabe eingestuft werden könnten:

— Das „Herkunftsgebiet" der verwendeten Trauben weise „keine homogenen natürlichen Faktoren auf, die es gegenüber den benachbarten Gebieten abgrenzen", und

— das für solche Erzeugnisse verwendete Herstellungsverfahren könne zwar zu ihrer Kennzeichnung beitragen, doch sei „es für sich allein — unabhängig von der Qualität der verwerteten Trauben — nicht ausschlaggebend für die Bestimmung der Herkunft dieser Erzeugnisse".

19. Von diesem Urteil könne man ferner als allgemeine Regel herleiten, daß der geographische Ursprung eines Erzeugnisses diesem eine Qualität und besondere Wesensmerkmale verleihen müsse, die geeignet seien, es zu individualisieren.

20. Die in diesem Urteil aufgestellten Voraussetzungen seien im vorliegenden Fall nicht erfüllt.

21. Hierzu führen die Berufungsbeklagten des Ausgangsverfahrens in erster Linie aus, daß die Vorschriften für die Herstellung und Vermarktung von „Turrones" und „Mazapanes" in Spanien erst durch das Königliche Dekret Nr. 1787 vom 14. Mai 1982, geändert durch das Königliche Dekret Nr. 1167 vom 21. September 1990, eingeführt worden seien, was bedeute, daß für diese Erzeugnisse vorher in Spanien selbst keine Rechtsvorschriften für die Herstellung und die Vermarktung bestanden hätten.

22. Ferner gelte für „Turrón de Jijona" erst seit kurzem eine Regelung zum Schutz der Ursprungsbezeichnung nach einer von den Dienststellen der Comunidad autónoma Valencia erlassenen Verordnungsvorschrift, und die Anerkennung dieser Ursprungsbezeichnung sei noch nicht auf das gesamte spanische Hoheitsgebiet ausgedehnt worden, während „Turrón de Alicante" von den spanischen Behörden wohl nicht als Ursprungsbezeichnung anerkannt sei. Ferner werde Jijona-Turron in Alicante hergestellt und umgekehrt, und zwar nicht immer nach festen Regeln für den Anteil ihrer Bestandteile.

23. Daher verdankten Jijona- und Alicante-Turron ihre besonderen Eigenschaften nicht dem Ort ihrer Herstellung, und es handele

sich lediglich um Turronarten, die nach gewissen Methoden hergestellt würden, die nicht an einen bestimmten geographischen Ursprung gebunden seien. Die Bezeichnungen „Touron Jijona" und „Touron Alicante" kennzeichneten *Turronarten* in der Weise, daß die erstgenannte Art zerstoßene Mandeln enthalte und von weicher Konsistenz sei, während es sich bei der letztgenannten Art um eine knusprige Spezialität mit ganzen Mandeln handele.

24. Ferner treffe es nicht zu, daß die Verwendung von Zutaten wie Honig oder Mandeln aus dem geographischen Gebiet von Alicante oder Jijona den Charakter der fraglichen Erzeugnisse bestimme. Die streitigen Bezeichnungen stellten daher keine Ursprungsbezeichnungen dar, denn die Erzeugnisse, auf die sie hindeuteten, wiesen keine Eigenschaften und Wesensmerkmale auf, die sie ihrem geographischen Ursprung verdankten; sie seien auch keine Herkunftsangaben, denn damit sie als solche angesehen werden könnten, müsse ihr geographischer Ursprung ihnen eine Qualität und besondere Wesensmerkmale verleihen, die geeignet seien, sie zu individualisieren.

25. Somit handele es sich bei den streitigen Bezeichnungen um *Gattungsbezeichnungen*, deren Verwendung nicht verboten werden dürfe, weil dies eine Maßnahme mit gleicher Wirkung darstellen würde (Urteile vom 9. Dezember 1981 in der Rechtssache 193/80, Kommission/Italien, Slg. 1981, 3019, und vom 26. November 1985 in der Rechtssache 182/84, Miro, Slg. 1985, 3731). Da sie auf bestimmte Turronarten hindeuteten und Gattungsbezeichnungen darstellten, seien sie erforderlich, um die fraglichen Erzeugnisse aus der Sicht der Verbraucher zu identifizieren, so daß es unzulässig sei, sie nur den spanischen Erzeugern vorzubehalten.

26. Zu den Belangen des Schutzes gegen unlauteren Wettbewerb und des Verbraucherschutzes machen die Berufungsbeklagten des Ausgangsverfahrens geltend, daß sie zur Vermeidung jeder Verwechslung im Hinblick auf die Herkunft der fraglichen Erzeugnisse die Begriffe „Touron Alicante", „Touron Jijona", „Touron Type Alicante" und „Touron Type Jijona", und nicht „Touron *de* Alicante" und „Touron *de* Jijona" verwendeten. Somit werde den in Rede stehenden Belangen Rechnung getragen, da die Zusammensetzung der fraglichen Erzeugnisse und ihre Qualität keinen bedeutsamen Unterschied zu denjenigen aufwiesen, die in Alicante oder in Jijona hergestellt würden (Urteil vom 14. Juli 1988 in der Rechtssache 298/87, Smanor, Slg. 1988, 4489).

27. Für die Regel, wonach eine langdauernde und zulässige Verwendung von Bezeichnungen durch Dritte geschützt werden müsse, nehmen die Beklagten des Ausgangsverfahren Bezug auf das Urteil des Gerichtshofes vom 13. März 1984 in der Rechtssache 16/83 (Prantl, Slg. 1984, 1299), in dem der Gerichtshof in bezug auf die Aufmachung von Weinen entschieden habe, daß im System eines Gemeinsamen Marktes der Verbraucherschutz und die Lauterkeit des Handelsverkehrs unter allseitiger Achtung lauterer Praktiken und herkömmlicher Übungen in den verschiedenen Mitgliedstaaten gewährleistet werden müßten.

28. Die Erzeugung von Turron sei eine jahrhundertealte Tätigkeit im französischen Roussillon, und die Berufungsbeklagten hätten die streitigen Bezeichungen seit vielen Jahren benutzt, bevor das französisch-spanische Abkommen in Kraft getreten sei.

29. Dieses Abkommen könne mit dem Grundsatz der Einheit des Gemeinsamen Marktes unvereinbare Folgen zeitigen, da ein

in einem anderen Mitgliedstaat der Gemeinschaft unter einer der streitigen Bezeichnungen traditionell und zulässigerweise hergestelltes und vertriebenes Erzeugnis in Frankreich oder in Spanien nicht verkauft werden dürfe. Ferner bedeuteten die Bestimmungen des Abkommens ein Verbot der Verwendung dieser Bezeichnungen für in Frankreich hergestellte, jedoch zur Ausfuhr in andere Mitgliedstaaten der Gemeinschaft bestimmte Erzeugnisse.

30. Die Firmen LOR und Confiserie du Tech machen schließlich geltend, daß sich die Mitgliedstaaten keinesfalls auf das Abkommen von 1973 berufen könnten, da Artikel 234 nur für Übereinkünfte zwischen einem Mitgliedstaat und einem Drittstaat gelte. Der Gemeinschaft angehörende Staaten könnten nämlich nicht von den Vorschriften des Gemeinschaftsrechts abweichen, was auch für vor dem Beitritt des betreffenden Mitgliedstaats geschlossene Abkommen gelte (Urteile vom 11. März 1986 in der Rechtssache 121/85, Conegate, Slg. 1986, 1007, und vom 14. Oktober 1980 in der Rechtssache 812/79, Burgoa, Slg. 1980, 2787).

31. Abschließend machen die Berufungsbeklagten des Ausgangsverfahrens geltend, daß es die Formulierung der Vorlagefragen nicht erlaube, eine angemessene Antwort zu erteilen, da die Kernfrage in Wirklichkeit dahin gehe, welche Voraussetzungen Erzeugnisse erfüllen müßten, damit ihre Ursprungsbezeichnungen Schutz genießen könnten.

32. Sie schlagen deshalb vor, auf die Fragen wie folgt zu antworten:

1) Die Anerkennung einer Ursprungsbezeichnung oder einer Herkunftsangabe ist abhängig von

 — der Umgrenzung eines geographischen Gebiets, das Besonderheiten in bezug auf die Art der Böden, des Klimas, der Pflanzenwelt usw. aufweist, die dazu beitragen, dem fraglichen Erzeugnis eine eigene Identität und eigene Züge zu verleihen.

 — Die wesentlichen Ausgangsstoffe für die Herstellung dieses Erzeugnisses müssen aus dem betreffenden geographischen Gebiet stammen.

 — Eine Herstellungsmethode reicht nicht aus, um eine Ursprungsbezeichnung zu begründen.

2) Eine jahrhundertealte zulässige und rechtmäßige Herstellung von Erzeugnissen, die in einem anderen Mitgliedstaat durch eine Ursprungsbezeichnung geschützten Erzeugnissen entsprechen, kann nicht vom Bestehen einer Ursprungsbezeichnung berührt werden, die erst sehr viel später eingeführt wurde.

Erklärungen der spanischen Regierung

33. Die spanische Regierung führt aus, daß der grundlegende Zweck des freien Warenverkehrs, der in Artikel 30 EWG-Vertrag zum Ausdruck komme, die Zulassung von Ausnahmen von diesem Grundsatz nicht unmöglich mache, wie Artikel 36 EWG-Vertrag beweise. Die Zulassung solcher Ausnahmen müsse jedoch auf außergewöhnliche Fälle beschränkt bleiben, und Artikel 36 sei eng auszulegen (Urteil vom 9. Juni 1982 in

der Rechtssache 95/81, Kommission/Italien, Slg. 1982, 2187).

34. Eine solche Ausnahme stellten Maßnahmen dar, die aus Gründen des Schutzes des gewerblichen und kommerziellen Eigentums gerechtfertigt seien. Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofes seien die Beschränkungen des Warenverkehrs, die ein solcher Schutz mit sich bringe, nur mit dem Vertrag vereinbar, soweit sie zur Wahrung der Rechte gerechtfertigt seien, die den spezifischen Gegenstand dieser Schutzrechte ausmachten, so daß der Vertrag zwar den Bestand der durch die Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats eingeräumten gewerblichen Schutzrechte nicht berühre, die Ausübung dieser Rechte aber sehr wohl je nach den Umständen durch die Verbotsnormen des Vertrages beschränkt werden könne.

35. Die spanische Regierung führt das Urteil des Gerichtshofes vom 22. Juni 1976 in der Rechtssache 119/75 (Terrapin, Slg. 1976, 1039) an und kommt zu dem Ergebnis, daß es mit den Vorschriften des EWG-Vertrags über den freien Warenverkehr vereinbar sei, wenn ein in einem Mitgliedstaat ansässiges Unternehmen sich aufgrund eines nach den Rechtsvorschriften dieses Staates geschützten Firmen- und Warenzeichenrechts der Einfuhr von Waren eines in einem anderen Mitgliedstaat ansässigen Unternehmens widersetze, die nach den Rechtsvorschriften dieses Staates mit einer Bezeichnung versehen worden seien, die zu Verwechselungen mit dem Warenzeichen und der Firma des ersten Unternehmens Anlaß gebe, vorausgesetzt, daß zwischen den betreffenden Unternehmen weder eine wettbewerbsbeschränkende Absprache irgendwelcher Art noch irgendeine rechtliche oder wirtschaftliche Abhängigkeit bestehe.

36. Diese Grundsätze seien im vorliegenden Fall anwendbar. Die Bezeichnungen Alicante und Jijona stellten Gattungsbezeichnungen dar und seien sowohl nach dem Abkommen von 1973 als auch nach der vorher geltenden spanischen Regelung Ursprungsbezeichnungen, die im Namen des Schutzes des industriellen und gewerblichen Eigentums eine Ausnahme vom Grundsatz des freien Warenverkehrs erlaubten.

37. Der Gerichtshof habe in seinem Urteil vom 20. Februar 1975 in der Rechtssache 12/74 (Kommission/Deutschland, a. a. O.) ausgeführt, daß Ursprungsbezeichnungen und Herkunftsangaben nur geschützt werden könnten, wenn sie ein Erzeugnis bezeichneten, das aus einem bestimmten geographischen Gebiet stamme, und wenn sie den Schutz der Belange der betroffenen Erzeuger und der Verbraucher gewährleisteten. Der EWG-Vertrag stehe der Befugnis der Mitgliedstaaten nicht entgegen, Vorschriften auf dem Gebiet der Herkunftsangaben zu erlassen, verbiete es ihnen jedoch, neue willkürliche und ungerechtfertigte Maßnahmen einzuführen.

38. Desgleichen müßten nach der Rechtsprechung des Gerichtshofes in Ermangelung einer Gemeinschaftsregelung Hemmnisse für den freien Warenverkehr, die sich aus den Unterschieden der nationalen Regelungen ergäben, hingenommen werden, wenn diese Regelungen, die unterschiedslos für einheimische wie für eingeführte Erzeugnisse gälten, dadurch gerechtfertigt werden könnten, daß sie notwendig seien, um zwingenden Erfordernissen unter anderem des Verbraucherschutzes und der Lauterkeit des Handelsverkehrs durch allseitige Achtung lauterer Praktiken und herkömmlicher Übungen in den Mitgliedstaaten gerecht zu werden (Urteile vom 26. November 1985 in der Rechtssache 182/84, Miro, und vom 13. März 1984 in der Rechtssache 16/83, Prantl, a. a. O.).

39. Die spanische Regierung behandelt den Begriff der Maßnahmen gleicher Wirkung, wie er in der Richtlinie 70/50/EWG erläutert und in der Rechtsprechung des Gerichtshofes ausgelegt worden sei, und kommt zu dem Ergebnis, daß die Bestimmungen des Abkommens von 1973 unter Berücksichtigung der Ausnahmeregelung des Artikels 36 in keiner Weise gegen den in Artikel 30 EWG-Vertrag aufgestellten Grundsatz verstießen.

40. Zur Beantwortung der Frage, ob auf den vorliegenden Fall die Bestimmungen des Abkommens von 1973 oder die Gemeinschaftsregeln anwendbar seien, sei erstens auszuführen, daß sich die Mitgliedstaaten nach Artikel 234 EWG-Vertrag auf das Abkommen nur insoweit berufen könnten, als dessen Bestimmungen nicht gegen das Gemeinschaftsrecht verstießen.

41. Die Ziele des betreffenden Abkommens würden auch mit der Richtlinie 79/112/EWG des Rates vom 18. Dezember 1978 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Etikettierung und Aufmachung von für den Endverbraucher bestimmten Lebensmitteln sowie die Werbung hierfür (ABl. 1979, L 33, S. 1) verfolgt, da nach Artikel 15 Absatz 2 dieser Richtlinie einzelstaatliche Vorschriften, die zum Schutz des gewerblichen und kommerziellen Eigentums erlassen worden seien, von dem Verbot der Anwendung nicht harmonisierter einzelstaatlicher Vorschriften ausgenommen seien. Das Abkommen von 1973 falle somit in vollem Umfang in den Anwendungsbereich dieses Artikels und könne in dem vom Gemeinschaftsrecht festgelegten Rahmen geltend gemacht werden.

42. Dies werde durch den von der Kommission am 21. Dezember 1990 vorgelegten Vorschlag für eine Verordnung des Rates zum Schutz geographischer Angaben und von Ursprungsbezeichnungen bei Agrarerzeugnissen und Lebensmitteln (ABl. 1991, C 30, S. 9) bestätigt. In diesem Vorschlag seien in der dritten und der siebten Begründungserwägung der Grundsatz der Beachtung der Qualität der Lebensmittel und die Notwendigkeit des Erlasses einer Gemeinschaftsregelung, die die immer häufigere Verwendung geographischer Angaben und von Ursprungsbezeichnungen erlaube, aufgeführt.

43. So schützten die in dem Verordnungsvorschlag enthaltenen Vorschriften die Bezeichnungen Alicante und Jijona in vollem Umfang (Artikel 3 und 18). Die streitigen Bezeichnungen seien daher als solche zu schützen, und es genüge nicht, die Präposition „de" bei ihrer Verwendung entfallen zu lassen, wie die Berufungsbeklagten des Ausgangsverfahrens meinten.

44. Im Ergebnis geböten der Schutz der Lauterkeit des Wettbewerbs und des Verbraucherschutzes sowie die Wahrung der Rechte des industriellen Eigentums die Anwendung des Abkommens von 1973, das mit den Gemeinschaftsbestimmungen vereinbar sei.

45. Die spanische Regierung schlägt deshalb vor, zu antworten, daß die Artikel 30 und 34 EWG-Vertrag nicht so auszulegen seien, daß sie die im französisch-spanischen Abkommen vom 27. Juni 1973 aufgeführten Maßnahmen zum Schutz von Ursprungs- oder Herkunftsbezeichnungen, insbesondere der Bezeichnungen Alicante oder Jijona für Turron, verböten, und daß, falls der Gerichtshof der Ansicht sei, daß die erste Frage zu bejahen sei, Artikel 36 EWG-Vertrag zum Schutz der genannten Bezeichnungen ermächtige.

Erklärungen der Regierung des Vereinigten Königreichs

46. Die Regierung des Vereinigten Königreichs macht zunächst geltend, daß das Abkommen von 1973 nach seinem Wortlaut auch auf den Verkauf von Erzeugnissen unter den fraglichen Bezeichnungen Anwendung finde, die in anderen Mitgliedstaaten, die dem Abkommen nicht beigetreten seien, rechtmäßig hergestellt und nach Frankreich ausgeführt würden.

47. Zum Sachverhalt sei zu bemerken, daß nach dem Vorlagebeschluß die Begriffe „Turrón de Alicante" und „Turrón de Jijona" für bestimmte Rezepte für Süßwaren gälten, deren wesentliche kennzeichnende Zutaten, nämlich Honig und Mandeln, aus unterschiedlichen Regionen oder sogar Ländern stammten. Dies habe die Firma Confiserie du Tech vor dem nationalen Gericht geltend gemacht, ohne daß die Firma Exportur widersprochen habe. Außerdem sei auf der Etikettierung der fraglichen Erzeugnisse angegeben, daß diese in Frankreich und nicht in Spanien hergestellt worden seien.

48. Weiter gehe aus dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates zum Schutz geographischer Angaben und von Ursprungsbezeichnungen hervor, daß es unter dem Gesichtspunkt des freien Warenverkehrs nicht wünschenswert sei, unzählige bilaterale Abkommen unterschiedlicher Bedeutung zu schließen, die sich sowohl auf Gattungsbezeichnungen als auch auf echte geographische Ursprungsbezeichnungen beziehen könnten.

49. Zur Beantwortung der Fragen des vorlegenden Gerichts müsse zuerst geprüft werden, ob die streitigen Bezeichnungen tatsächlich geographische Herkunftsangaben darstellten oder ob sie unabhängig von der ursprünglichen Situation nunmehr Gattungsbezeichnungen seien.

50. Es sei nicht ungewöhnlich, daß sehr geschätzte Nahrungsmittel, die in einem Mitgliedstaat hergestellt würden, in anderen Mitgliedstaaten nachgeahmt würden. Wenn eine geeignete Etikettierung die Unterscheidung zwischen „Nachahmungs"- und Originalerzeugnissen, deren Rezept der Herstellung der erstgenannten zugrunde liege, gewährleiste, bestehe nicht die Gefahr der Täuschung, und die Auswahl sei für den Verbraucher um so größer. Auf diese Weise sei die ursprüngliche Bezeichnung zur Gattungsbezeichnung geworden (Urteil vom 22. September 1988 in der Rechtssache 286/86, Deserbais, Slg. 1988, 4907, insbesondere Randnr. 12).

51. Da es notwendig sei, eine entsprechende Definition festzulegen, könne man daran denken, daß eine *echte geographische Ursprungsbezeichnung* nur für Erzeugnisse gelte, die eigene, mit den besonderen Eigenschaften des Ortes, von dem die Bezeichnung herrühre, im Zusammenhang stehende Wesensmerkmale aufwiesen, während eine *Gattungsbezeichnung* eine Bezeichnung sei, die zwar den Ort der ersten Herstellung eines Nahrungsmittels angeben könne, jedoch eine allgemeine Bezeichnung für ein Verfahren, eine besondere Art oder einen besonderen Typ von Lebensmitteln unabhängig vom Ort ihrer Herstellung geworden sei. Diese Definition stehe mit dem Urteil des Gerichtshofes in der Rechtssache 12/74 (a. a. O.) in Einklang.

52. Aufgrund dieser Erwägungen ergebe sich aus dem Vorlagebeschluß, daß die strei-

tigen Bezeichnungen ihren Zusammenhang mit den von ihnen angegebenen Ursprungsorten verloren hätten und zu Gattungsbezeichnungen geworden seien.

53. Zur Anwendung von Artikel 30 EWG-Vertrag macht das Vereinigte Königreich geltend, daß nach der Rechtsprechung des Gerichtshofes jede Maßnahme, die geeignet sei, den innergemeinschaftlichen Handel unmittelbar oder mittelbar, tatsächlich oder potentiell zu behindern, eine Maßnahme gleicher Wirkung darstelle (Urteil vom 11. Juli 1974 in der Rechtssache 8/74, Dassonville, Slg. 1974, 837). Ferner zählten nach Artikel 2 Absatz 3 der Richtlinie 70/50/EWG solche Maßnahmen zu den Maßnahmen gleicher Wirkung, die den inländischen Waren Bezeichnungen vorbehielten, die weder Ursprungsbezeichnungen noch Herkunftsangaben seien.

54. Diese Kriterien seien entsprechend auf ein bilaterales Abkommen wie im vorliegenden Fall anwendbar, das eine Maßnahme gleicher Wirkung darstelle, soweit es die Verwendung der in Rede stehenden Bezeichnungen in Frankreich auf ausschließlich in Spanien hergestellte Erzeugnisse verbiete, selbst wenn die für deren Herstellung verwandten Zutaten nur selten aus der betreffenden geographischen Region stammten und die verwendete Etikettierung den Verbraucher angemessen unterrichte.

55. Zur Anwendung von Artikel 36 EWG-Vertrag auf den vorliegenden Fall vertritt die britische Regierung die Ansicht, daß kein Anhaltspunkt für die Annahme bestehe, daß die spanischen Hersteller der fraglichen Erzeugnisse Inhaber von Rechten des gewerblichen, kommerziellen oder geistigen Eigentums in Form eines Patents oder eines Warenzeichens seien. Außerdem seien die in Rede stehenden Bezeichnungen zu Gattungsbezeichnungen geworden und erfüllten deshalb nicht die Voraussetzungen für eine Ausnahme zugunsten von Ursprungsbezeichnungen oder Herkunftsangaben. Daher seien die Beschränkungen aufgrund des Abkommens von 1973 nicht nach Artikel 36 EWG-Vertrag gerechtfertigt.

56. Zur Beantwortung der Frage, ob die strittigen Beschränkungen durch „zwingende Erfordernisse" der Lauterkeit des Handelsverkehrs oder des Verbraucherschutzes gerechtfertigt werden könnten, wie sie in der Rechtsprechung des Gerichtshofes entwickelt worden seien (Urteil vom 20. Februar 1979 in der Rechtssache 120/78, Rewe, Slg. 1979, 649), vertritt die britische Regierung die Ansicht, daß die Art der fraglichen Erzeugnisse und die zu ihrem Schutz erlassene Maßnahme geprüft werden müßten.

57. Nach ständiger Rechtsprechung des Gerichtshofes seien die Mitgliedstaaten nicht berechtigt, die Verwendung einer Gattungsbezeichnung zum Nachteil anderer in anderen Mitgliedstaaten rechtmäßig hergestellter Sorten auf eine einzige inländische Sorte zu beschränken (Urteile vom 20. Februar 1975 in der Rechtssache 12/74, Kommission/Deutschland, a. a. O., vom 9. Dezember 1981 in der Rechtssache 193/80, Kommission/Italien, Slg. 1981, 3019, vom 26. November 1985 in der Rechtssache 182/84, Miro, a. a. O., vom 12. März 1987 in der Rechtssache 178/84, Kommission/Deutschland, Slg. 1987, 1227, und vom 22. September 1988 in der Rechtssache 286/86, Deserbais, a. a. O.). Daher seien Beschränkungen in bezug auf die Verwendung der fraglichen Bezeichnungen in dieser Hinsicht nicht gerechtfertigt.

58. Ferner entspreche ein vollständiges Verbot der Verwendung der in Rede stehenden Bezeichnungen für andere als in Spanien her-

gestellte Erzeugnisse nicht der Voraussetzung der Verhältnismäßigkeit. Eine angemessene Etikettierung könne nämlich dem Verbraucher die Möglichkeit geben, zwischen dem möglicherweise teureren Originalerzeugnis und dem Nachahmungserzeugnis zu wählen (Urteil vom 14. Juli 1988 in der Rechtssache 90/86, Zoni, Slg. 1988, 4285).

59. Außerdem gewährleiste die Richtlinie 79/112/EWG des Rates bereits einen befriedigenden Schutz der Erzeuger und der Verbraucher. Der durch das Abkommen von 1973 eingeführte zusätzliche und absolute Schutz stehe daher außer Verhältnis zu dem verfolgten Ziel, zumal sogar der Gebrauch von Begriffen wie „Art", „Typ", „Nachahmung" usw. ausgeschlossen sei.

60. Zur Anwendung von Artikel 34 EWG-Vertrag vertritt die britische Regierung schließlich die Ansicht, daß das französisch-spanische Abkommen nicht nur für Ausfuhren gelte und nicht als nationale Maßnahme angesehen werden könne, mit der eine spezifische Beschränkung der Ausfuhrströme bezweckt sei, so daß die nationale Produktion einen besonderen Vorteil erlange (Urteil vom 8. November 1979 in der Rechtssache 15/79, Groenveld, Slg. 1979, 3409). Daher könne Artikel 34 auf den vorliegenden Fall nicht angewandt werden.

61. Die britische Regierung schlägt deshalb die Antwort vor, daß Artikel 30 EWG-Vertrag so auszulegen sei, daß er es einem Mitgliedstaat verbiete, ein bilaterales Abkommen anzuwenden, das die Verwendung einer geographischen Bezeichnung, die zu einer Gattungsbezeichnung geworden sei, den in dem Mitgliedstaat, von dem diese geographische Bezeichnung herstamme, hergestellten Erzeugnissen vorbehalte, und daß Beschränkungen dieser Art weder als Ausnahme nach Artikel 36 EWG-Vertrag noch, vorbehaltlich einer angemessenen Etikettierung, durch „zwingende Erfordernisse" der Redlichkeit des Handelsverkehrs und/oder des Verbraucherschutzes gerechtfertigt seien.

Erklärungen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland

62. Die Bundesregierung führt vorab aus, daß der vorliegenden Rechtssache erhebliche Bedeutung zukomme, weil zum ersten Mal die Vereinbarkeit der von den Mitgliedstaaten untereinander abgeschlossenen bilateralen Abkommen zum Schutz von Herkunftsangaben und Ursprungsbezeichnungen mit dem EWG-Vertrag, insbesondere den Vorschriften über den freien Warenverkehr, zur Entscheidung gestellt werde. Auch die Bundesrepublik Deutschland habe solche Abkommen mit Frankreich 1960, Italien 1963, Griechenland 1964 und Spanien 1970 geschlossen; nach dem Abkommen mit Spanien sei ebenfalls eine Verwendung gerade der Bezeichnungen Turrón de Alicante und Turrón de Jijona verboten. Verschiedene andere Mitgliedstaaten hätten ebenfalls untereinander oder mit Drittstaaten ähnliche Verträge abgeschlossen.

63. Solange wie im vorliegenden Fall eine gemeinschaftsrechtliche Regelung des betreffenden Gebiets nicht vorliege, seien die Mitgliedstaaten für den Schutz geographischer Bezeichnungen zuständig, sei es durch die nationale Gesetzgebung oder — wie im vorliegenden Fall — durch vertragliche Vereinbarungen mit anderen Mitgliedstaaten. Es

bestehe jedoch auf diesem Gebiet eine Rahmenregelung, die aus der Richtlinie 79/112/EWG und der Richtlinie 84/450/EWG des Rates vom 10. September 1984 über irreführende Werbung (ABl. L 250, S. 17) bestehe. Das französisch-spanische Abkommen sei mit diesen Richtlinien vereinbar.

64. Als erstes sei fraglich, ob das in Rede stehende Abkommen gegen Artikel 30 EWG-Vertrag verstoßen könne, da der grenzüberschreitende Warenverkehr nicht berührt sei.

65. Das Abkommen stehe mit den allgemeinen Bestimmungen des EWG-Vertrags im Einklang. Nach der ständigen Rechtsprechung des Gerichtshofes fielen solche Maßnahmen nicht unter die Verbotsvorschriften von Artikel 30, wenn sie unterschiedslos auf inländische Waren und auf Waren aus anderen Mitgliedstaaten Anwendung fänden und aus Gründen des Verbraucherschutzes und des Schutzes gegen unlauteren Wettbewerb gerechtfertigt seien. Diese Voraussetzungen seien im vorliegenden Fall gegeben.

66. Das Verbot der Verwendung der streitigen Bezeichnungen für Waren anderen Ursprungs gelte unterschiedslos für inländische und ausländische Waren. Ferner ergebe sich bereits aus dem Wortsinn der fraglichen Bezeichnungen, daß es sich um Ursprungsbezeichnungen oder Herkunftsangaben handele, die den vom Gerichtshof in seinem Urteil vom 20. Februar 1975 in der Rechtssache 12/74 (Kommission/Deutschland, a. a. O.) aufgestellten Kriterien entsprächen. Die Maßnahmen zu deren Schutz seien daher nach der Rechtsprechung des Gerichtshofes aus Gründen des Verbraucherschutzes und der Lauterkeit des Handelsverkehrs gerechtfertigt.

67. Die Ausführungen in diesem Urteil könnten angesichts des gegenwärtig erreichten Stands des Gemeinschaftsrechts nicht verallgemeinert werden. Bezeichnungen könnten selbst dann schutzwürdig sein, wenn es sich um „einfache" geographische Bezeichnungen handele, bei denen eine unmittelbare Verbindung zwischen geographischem Ursprung und Qualität oder besonderen Wesensmerkmalen nicht bestehe.

68. Insgesamt ist die Bundesregierung der Auffassung, daß ein legitimes Interesse nicht ortsansässiger Dritter, eine geographische Bezeichnung zu verwenden, bei der es sich nicht um eine Gattungsbezeichnung oder um eine Phantasiebezeichnung handele, nicht bestehe. Andernfalls führe dies zur Irreführung der Verbraucher und zu unlauterem Wettbewerb zu Lasten der Orts- oder Gebietsansässigen (siehe Urteil vom 13. März 1984 in der Rechtssache 16/83, Prantl, a. a. O.). Die in diesem Urteil als Ausnahme vom Schutz mittelbarer Herkunftsangaben anerkannten Fälle seien im vorliegenden Fall nicht gegeben, da die Bezeichnungen von den Berufungsbeklagten des Ausgangsverfahrens erst nach Inkrafttreten des Abkommens von 1973 benutzt worden seien.

69. Diese Ausführungen gälten auch hinsichtlich des Verbots, die Bezeichnungen mit Zusätzen wie „Art", „Typ", „Nachahmung" usw. zu benutzen, denn ihre Verwendung mit solchen unterscheidenden Zusätzen sei geeignet, die Abnehmer zu verwirren. Ein Verbot der Verwendung mit solchen unterscheidenden Zusätzen sei auch in dem Vorschlag für eine Ratsverordnung vom 21. Dezember 1990 enthalten.

70. Aufgrund dieser Erwägungen stelle der Umstand, daß die streitigen Bezeichnungen spanischen Erzeugnissen vorbehalten seien, keine nach dem Vertrag verbotene Maßnahme gleicher Wirkung dar.

71. Angesichts ihrer Stellungnahme zur ersten Vorlagefrage führt die Bundesregierung im Rahmen der zweiten, vom vorlegenden Gericht hilfsweise gestellten Frage nur aus, daß der Schutz von Herkunftsangaben und Ursprungsbezeichnungen zum Schutz des gewerblichen und kommerziellen Eigentums im Sinne von Artikel 36 EWG-Vertrag gehöre und daß entsprechende Schutzmaßnahmen jedenfalls nach dieser Bestimmung gerechtfertigt seien.

Erklärungen der Kommission

72. Die Kommission schließt sich vorab der Ansicht der Cour d'appel Montpellier an, daß das Abkommen von 1973 keinen Vorrang vor entgegenstehenden Bestimmungen des EWG-Vertrags haben könne. Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofes (Urteil vom 11. März 1986 in der Rechtssache 121/85, Conegate, a. a. O.) regele Artikel 234 nur die Rechte und Pflichten aus Übereinkünften, die vor Inkrafttreten des Vertrages geschlossen worden seien und im Verhältnis zwischen den Mitgliedstaaten und Drittländern gälten. Übereinkünfte zwischen Mitgliedstaaten könnten somit nicht zur Rechtfertigung von Beschränkungen des innergemeinschaftlichen Handels herangezogen werden.

73. In dem vom vorlegenden Gericht untersuchten Sachverhalt gehe es nicht um einen tatsächlichen oder potentiellen Einfuhrvorgang. Die Auslegung von Artikel 30 könne daher auf den ersten Blick dem nationalen Gericht keine für die Entscheidung des vorliegenden Rechtsstreits sachdienlichen Angaben liefern.

74. Die Bestimmungen des in Rede stehenden Abkommens könnten jedoch den Handelsverkehr beeinflussen, denn sie seien auch auf den Fall eines Erzeugnisses anwendbar, das in einem anderen Mitgliedstaat hergestellt und in Frankreich vermarktet werde. Es könne daher im Einklang mit der Rechtsprechung des Gerichtshofes angebracht sein, die Vereinbarkeit der Maßnahmen zum Schutz der fraglichen Bezeichnungen mit Artikel 30 zu prüfen (Urteil vom 14. Juli 1988 in der Rechtssache 298/87, Smanor, a. a. O.).

75. Nach der Definition des Gerichtshofes im Urteil vom 11. Juli 1974 in der Rechtssache 8/74 (Dassonville, a. a. O.) stelle eine Regelung, die die Verwendung einer besonderen Verkaufsbezeichnung für bestimmte Erzeugnisse verbiete, ein Einfuhrhemmnis dar, wenn sie auf eingeführte Erzeugnisse angewandt werde. Dies sei vom Gerichtshof mehrfach im Zusammenhang mit Bezeichnungen wie Sekt, Weinbrand, Essig, Edamer, Bier, Joghurt, Teigwaren festgestellt worden.

76. Der Schutz der fraglichen Bezeichnungen, der unterschiedslos für inländische und eingeführte Erzeugnisse gelte, könne trotz seiner hemmenden Wirkung nicht gegen Artikel 30 verstoßen, wenn er im Einklang

mit der Rechtsprechung des Gerichtshofes durch zwingende Erfordernisse des Verbraucherschutzes und der Lauterkeit des Wettbewerbs sowie des Schutzes des kommerziellen Eigentums, der die beiden erstgenannten Begriffe umfasse, gerechtfertigt sei.

77. Im Zusammenhang mit dem Schutz der Ursprungsbezeichnungen und der Herkunftsangaben führt die Kommission das Urteil des Gerichtshofes in der Rechtssache 12/74 (a. a. O.) sowie ihren Vorschlag für eine Ratsverordnung an.

78. Dieser Vorschlag sehe die Schaffung eines gemeinschaftlichen Schutzsystems für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel vor, für die eine geschützte geographische Angabe (Name einer Region, eines Ortes oder in Ausnahmefällen eines Landes) oder eine geschützte Ursprungsbezeichnung bestehe, wenn Qualität, Eigenschaften oder Renommee des betreffenden Erzeugnisses wesentlich oder ausschließlich vom geographischen Umfeld einschließlich natürlicher und/oder menschlicher Faktoren beeinflußt würden.

79. Daher könne das Verbot der Verwendung der fraglichen Bezeichnungen nur in dem Fall gerechtfertigt sein, bei dem in diesen Regionen hergestellter Turron über Eigenschaften oder ein Renommee verfüge, die von besonderen natürlichen und/oder menschlichen Faktoren in diesem Gebiet beeinflußt würden. Dies sei beispielsweise dann der Fall, wenn dieser Turron aus Erzeugnissen hergestellt werde, die dem Herstellungsgebiet eigentümliche Qualitäten aufwiesen, oder nach traditionellen Rezepten, die beispielsweise Personal mit bestimmten Fähigkeiten oder besonderer Erfahrung erforderten. Es sei Sache des nationalen Gerichts, über diese Tatsachenfrage zu entscheiden.

80. Zum Sachverhalt erläutert die Kommission noch folgendes: Die Zusammensetzung von Turron sei in Spanien durch die Königliche Verordnung Nr. 1787 vom 14. März 1982 (BOE 183 vom 2. August 1982, S. 20908), in der durch das Königliche Dekret Nr. 1167 vom 21. September 1990 (BOE 231 vom 26. September 1990, S. 27967) geänderten Fassung, geregelt, und die Mitteilung des Entwurfs zu letzterem Dekret habe die Kommission veranlaßt, eine Stellungnahme abzugeben, wonach die für die inländische Herstellung festgelegten Kriterien für die Zusammensetzung nicht auf eingeführten Turron angewandt werden dürften, wenn dieser in einem anderen Mitgliedstaat rechtmäßig hergestellt und in den Verkehr gebracht worden sei.

81. Nach den der Kommission vorliegenden Informationen seien die fraglichen Bezeichnungen in Spanien offensichtlich nicht Erzeugnissen aus den entsprechenden Regionen vorbehalten, und für den durchschnittlich gut informierten Verbraucher werde mit Turrón de Alicante harter Turron und mit Turrón de Jijona weicher Turron bezeichnet. In diesem Fall sei das Verbot der Verwendung dieser Bezeichnungen nicht gerechtfertigt und verstoße somit gegen Artikel 30 EWG-Vertrag; der Verbraucher werde durch eine angemessene Etikettierung hinreichend geschützt.

82. Die Richtlinie 79/112 des Rates könne dem nationalen Gericht entscheidungsdienliche Gesichtspunkte an die Hand geben. Diese Richtlinie enthalte unbedingte und hinreichend genaue Bestimmungen, so daß sie unmittelbar sowohl auf inländische wie auf eingeführte Erzeugnisse angewandt werden könne (Urteil vom 18. Februar 1987 in

der Rechtssache 98/86, Mathot, Slg. 1987, 809).

83. Für die Zwecke der Anwendung dieser Richtlinie sei zwischen geographischen Bezeichnungen, die zu Gattungsbezeichnungen geworden seien, und Bezeichnungen für Erzeugnisse zu unterscheiden, die ihre Eigenschaften und ihre Qualitäten dem geographischen Ort ihrer Herkunft verdankten. Die Verwendung einer geographischen Bezeichnung, die zu einer Gattungsbezeichnung geworden sei, sei nicht geeignet, den Verbraucher über den Ursprung des Erzeugnisses irrezuführen (Artikel 2 der Richtlinie), und die Gefahr eines Irrtums werde durch eine angemessene Etikettierung beseitigt (Artikel 3).

84. Zur Anwendung von Artikel 34 EWG-Vertrag führt die Kommission aus, daß eine Maßnahme nach ständiger Rechtsprechung des Gerichtshofes in den Anwendungsbereich dieser Bestimmung falle, wenn sie spezifische Beschränkungen der Ausfuhrströme und unterschiedliche Handelsbedingungen schaffe, so daß die nationale Produktion einen besonderen Vorteil erlange. Das Abkommen von 1973 bezwecke oder bewirke keine Beschränkung der Ausfuhren französischer Erzeugnisse.

85. Die Kommission schlägt daher vor, auf die Fragen wie folgt zu antworten:

1) Die Artikel 30 und 34 stehen der Anwendung einer Regelung über die Vermarktung von Erzeugnissen in einem Mitgliedstaat nicht entgegen, die ihren Ursprung in diesem Mitgliedstaat haben und nicht eingeführt worden sind.

2) Die Artikel 30 und 36 sowie die Richtlinie 79/112/EWG stehen der Anwendung einer Regelung auf eine aus einem Mitgliedstaat eingeführte Ware entgegen, die die Verwendung einer geographischen Bezeichnung verbietet, wenn diese Ware nicht Qualitäten, Wesensmerkmale oder ein Renommee aufweist, die durch das geographische Umfeld einschließlich natürlicher und/oder menschlicher Faktoren speziell dieses Umfelds beeinflußt werden. Wenn die Gefahr der Irreführung des Verbrauchers über den tatsächlichen Ursprung des Erzeugnisses besteht, ist bei der Etikettierung die Angabe des Ursprungs oder Herkunftsorts anzubringen.

C. N. Kakouris

Berichterstatter